

<b>Beitrags-Richtlinie; Projekt Eichenförderung, Bestandesbegründung</b>	<i>Verabschiedet an FINK vom 15.02.2024</i>
--	---

Ziel des Förderprojekts ist in erster Linie die **Begründung neuer Eichenflächen** und damit die **langfristige Ausdehnung des Eichenareals**.

**Verjüngungen von Altbeständen mit Eichen können allenfalls als beitragsberechtigt anerkannt, wenn nur wenige Eichen vorhanden sind.** In jedem Fall braucht es dazu die Zustimmung des Forstkreises mit der Schlagbewilligung vor dem Holzschlag; das Anzeichnungsprotokoll ist mitzuliefern.

### 1. Baumarten und Herkunftsnachweis

Nur Stiel- und Traubeneichen, Standortkarte beachten. Keine Roteichen (auch nicht in Einheit 8d). Bei angekauften Pflanzen Nachweis des Lieferanten beilegen; bei Herkunft aus dem „eigenen Wald“ genügt dieser Vermerk, auch wenn kein Samenerntebestand ausgeschieden ist. Die Qualitätssicherung geschieht im eigenen Interesse!

### 2. Pflanzenzahlen

Basis ist eine „Normalbestockung“ von 3'000 Stk./ha oder 30 Stk./are. Die Beitragsberechnung stützt sich immer auf die Umrechnung pro ha mit dieser vorgegebenen Stückzahl.

Beispiele:

- Nesterpflanzung verstreut über 1 ha, 1'500 Stk.  
→ beitragsberechtigt 1'500 Stk. / 30 = 50 aren.
- 600 Eichen auf 15 aren:  
→ wird reduziert auf die beitragsberechtigte Menge von 450 Stk. (= 30 Stk./ are).

Umgerechnet pro ha sollten mindestens 1'500 Eichen vorhanden sein.

**Kleinstflächen unter 10 aren (Bestandesfläche) sind nicht beitragsberechtigt.**

Statt der Pflanzung ist auch das Stupfen von Eichen beitragsberechtigt; der Erfolg der Massnahme wird frühestens nach drei Jahren beurteilt und abgerechnet (wie bei den Pflanzungen max. 3'000 Stk./ha).

### 3. Beiträge

Stufe	Beschrieb	Beitragsberechtigte Kosten [Fr.]	Beitragssatz [%]	Beitragspauschale [Fr. pro ha]
A	Neue Eichenfläche	17'000	70	11'900
B	Verj. mit wenig Ei im Altbestand	13'000	70	9'100

#### Wildschadenverhütung

Zaun oder Einzelschutz je nach Voraussetzungen auf der Fläche. Bei Zäunen Jagdgesellschaft orientieren. Separate Abrechnung über die Politische Gemeinde gemäss §41-47 der "Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel" ([JGRV, RB 922.11](#)).